

Stellungnahmen

zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 568 Sportpark Berg Fidel

Anlage 1 zur Vorlage Nr. V/0248/2018

Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 568 wurden 7 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie 3 Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern eingereicht.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der frühzeitigen Bürgerinformation vom 19.03.2015 drei weitere Anregungen vorgetragen.

1. STELLUNGNAHMEN von Behörden und Einrichtungen

Von den Behörden und Einrichtungen wurden Stellungnahmen abgegeben, die keine Anregungen oder Bedenken in Bezug auf den Bebauungsplan enthalten oder lediglich Anregungen und Klarstellungen beinhalten, die die Inhalte des Bebauungsplans nicht unmittelbar berühren:

- 1.1 Bezirksregierung Münster - (Anregung/Information)
- 1.2 Handwerkskammer Münster – (**keine** Anregungen und/oder Bedenken)
- 1.3 IHK Nord Westfalen - (**keine** Anregungen und/oder Bedenken)
- 1.4 LWL-Archäologie für Westfalen - (**keine** Anregungen und/oder Bedenken)
- 1.5 Münster Netz GmbH - (**keine** wesentlichen Anregungen und/oder Bedenken)
- 1.6 Stadtwerke Münster-Nahverkehr - (Anregung/Information)
- 1.7 Straßen NRW – Regionalniederlassung Münsterland - (**keine** Anregungen und/oder Bedenken)

Anregungen und/oder Bedenken:

zu 1.1:

Es wird darauf hingewiesen, dass solange die Grundwasserförderung (Trinkwassergewinnung) erfolgt, die Schutzgebietsverordnung mit den bekannten Verboten und Einschränkungen weiterhin Bestand hat. Es ist derzeit nicht auszuschließen, dass von der Stadtwerke Münster GmbH - trotz Ablauf der Befristung der Bewilligung für die dortige Grundwasserentnahme zum 31.12.2020 - ein über diesen Termin hinausgehendes Wasserrecht zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Münster beantragt werden muss.

zu 1.6:

Die Planung des Nahverkehrsmanagements für einen barrierefreien Ausbau der provisorischen Haltestelle P+R Preußenstadion C der Linie 5 sollte in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Des Weiteren wird angeregt, im Bereich der Grünfläche, westlich der Beachvolleyballfelder eine Buswendeanlage bauen zu können, damit für zusätzliche

Einsatzbusfahrten bei Veranstaltungen eine Wendemöglichkeit besteht. Außerdem würde die Linienführung für die Linie 5 verbessert werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.1:

Die zeitliche Umsetzungsfähigkeit des Zielkonzeptes bzw. der Zielplanung als bebauungsplantechnische Angebotsplanung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Trinkwassergewinnung in diesem Stadtbereich: Aktuell gilt dort (vgl. auch nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung des Bebauungsplans) die Wasserschutzgebietsverordnung „Münster-Geist“ vom 18.06.1990 (geltend bis Ende Juni 2030). Die für künftige Baugenehmigungen stets zu berücksichtigende aktuelle wasserrechtliche Situation mit ihren Genehmigungsvorbehalten erlaubt die Umsetzung des Zielkonzeptes Preußenstadion und Umfeld nicht kurzfristig.

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan kann – wie bereits auch in der Offenlegungsvorlage Nr. V/0123/2017 an den ASSVW deutlich dargestellt – richtigerweise erst dann erfolgen, wenn das DIPOL-Konzept vom Rat der Stadt mit dem Ziel der konkreten und damit seiner mind. mittelfristig absehbaren Umsetzung (d.h. absehbare Aufhebung des Trinkwasserschutzes u.a. im Bereich Münster-Geist), eingebettet in ein Wasserversorgungskonzept gemäß § 38 LWG, beschlossen ist. Dies wird durch die sitzungstechnisch parallele Beratung der in derselben Sitzung des Rates in der Tagesordnung zeitlich vorgehenden Beratungs- und Beschlusspunkte in der Vorlage Nr. V/0318/2018 (DIPOL-Konzept) nachvollzogen, beachtet und gewährleistet.

Die Ziele des Bebauungsplans sind damit im Verhältnis zur Ebene der wasserrechtlichen Rahmenbedingungen absehbar umsetzungsfähig: Die Stadt überwindet die kurzfristig bestehenden wasserrechtlichen Hemmnisse für die Planungsziele des Bebauungsplans aktiv durch eigenes Handeln.

Unabhängig von der damit nachgewiesenen Tragfähigkeit der Planungsziele auf der Bauleitplanungsebene stehen die faktischen zeitlichen Konsequenzen für praktische Baugenehmigungen auf Grundlage des so beschlossenen Bebauungsplans: Solange die Trinkwassergewinnung (Grundwasserförderung) nicht aufgegeben ist und die Schutzgebietsverordnung noch Bestand hat, können auch baugenehmigungsrelevante Vorhaben aufgrund der entgegenstehenden wasserrechtlichen Situation – trotz Inkrafttreten des Bebauungsplans – (noch) nicht oder nur bedingt umgesetzt werden.

Auf Grundlage der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung „Münster-Geist“ wurde vom Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit eine Einschätzung zur Umsetzung der beabsichtigten Nutzungen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 568 „Sportpark Berg Fidel“ unter der Prämisse, dass die Förderung von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung aufrecht erhalten bliebe, vorgenommen. Zusammengefasst gibt sich folgende Einschätzung:

Innerhalb der Schutzzone I ist keinerlei Veränderung zulässig. Die Anlage des Parkplatzes P8-Nord sowie der Fußwege Verbindung nördlich des P8-Nord sind definitiv ausgeschlossen. Alle anderen Vorhaben befinden sich in den Schutzzonen II und III.

Grundsätzlich erfüllen ein Großteil der Vorhaben (geplanten Maßnahmen) Verbotstatbestände (nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 WSG-VO MS-Geist) bzw. sind genehmigungspflichtig (nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 WSG-VO MS-Geist). Die Verbotstatbestände könnten über die Sonderregelung für nicht kapazitätserweiternde Sanierungen (§ 4a WSG-VO MS-Geist) oder, wenn diese nicht einschlägig ist, ggf. durch eine Befreiung (§ 9 WSG-VO MS-Geist) überwunden werden, wobei die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 9 WSG-VO MS-Geist besonders hohe rechtliche Anforderungen stellen. Sofern es sich um genehmigungspflichtige Tatbestände (Maßnahmen) handelt, kann unter den Voraussetzungen des § 8 WSG-VO MS-Geist ggf. eine entsprechende Genehmigung erteilt werden. In jedem Fall, sowohl bei der Befreiung als auch bei der Genehmigung ist die Beteiligung (§ 8 Abs. 2 WSG-VO MS-Geist Beteiligung und Stellungnahme) des Wasserwerkbetreibers und der oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung) zu berücksichtigen.

Dies betrifft jedoch nicht die vorgehende Abwägungsebene des Bebauungsplans, der auf der belastbaren Annahme der grundsätzlichen Realisierungsfähigkeit der Planungsziele in einem noch überschaubaren Zeitraum beruht.

zu 1.6:

Es wird von zusätzlichen Einsatzbussen für Veranstaltungen gesprochen, die dann dort wenden können. Außerdem soll mit dem Bau dieser Buswende eine Möglichkeit gegeben sein, die zusätzlichen Fahrten der Linie 5 zwischen Hauptbahnhof und Berg Fidel so enden zu lassen, dass in beiden Fahrtrichtungen die zentrale Haltestelle Hülsenbusch angefahren werden kann.

In der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf ist für das die Planungsziele stützende zukünftige Zubringerkonzept aller Verkehre im Zusammenhang mit Stadionveranstaltungen festgehalten, dass der durch das geplante neue Stadion entstehende Verkehr im Spiel-Fall aus dem Bereich der Straße Am Berg Fidel (Ausnahme: im Norden der Straße zwecks Erreichbarkeit des geplanten Parkhauses) heraus genommen werden soll. Zu den Zeiten von Spielen soll eine Durchfahrt zur und in die Straße Am Berg Fidel für PKW unterbunden werden. Die bisher stattfindenden Sonder-Busfahrten für die „Gäste-Fans“ von der Trauttmansdorffstraße über die Straße Am Berg Fidel zu den Parkplätzen westlich des Stadions entfallen und werden auf dem neuen Parkplatz an der Hammer Straße abgewickelt. Insofern fahren zukünftig keine zusätzlichen Einsatzbusse für Veranstaltungen in die Straße Am Berg Fidel, so dass der Bau einer geplanten Buswendeanlage in einer Grünfläche, die für einen Bürgerpark geplant ist, entbehrlich ist und zudem den wichtigen Zielen des Bebauungsplanes in diesem Teilaspekt (Optimierung der vorhandenen Grünfläche als „Bürgerpark“) entgegensteht.

Beschlussvorschläge:

zu 1.1:

Die Anregung berührt nicht die Planung selbst, sondern deren Plausibilität mit Blick auf ihre Umsetzbarkeit.

Eine Beschlussfassung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich, da die Berücksichtigung der genannten Sachverhalte die Voraussetzung für die Rechtskraft des Bebauungsplanes ist. Die Begründung und Abwägung zum Bebauungsplan enthalten hierzu entsprechend ausführliche und ausreichende Ausführungen.

zu 1.6:

Der geplante barrierefreie Ausbau der provisorischen Haltestelle „P+R Preußenstadion C“ kann unabhängig von den Bebauungsplan-Inhalten und –Zielen erfolgen, da die Haltestelle auf öffentlicher Verkehrsfläche und städtischer Fläche liegt.

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

Dem Wunsch nach einer Buswendeanlage auf der Grünfläche, westlich der geplanten Beachvolleyballfelder, südlich des Stadtteilhauses „Lorenz-Süd“, kann nicht entsprochen werden. Der Anregung wird nicht gefolgt (Beschlusspunkt 1.1.1).

2. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern

- 2.1 Stellungnahme zum Themenkomplex Standortwahl/Stadion/Nebenanlagen
- 2.2 Stellungnahmen zum Themenkomplex Verkehr
- 2.3 Stellungnahmen zum Themenkomplex Stellplätze
- 2.4 Stellungnahmen zum Themenkomplex Lärm
- 2.5 Stellungnahmen zum Themenkomplex Grundwasser/Trinkwasser
- 2.6 Stellungnahmen zum Themenkomplex Grünflächen/Bürgerpark

2.1 STELLUNGNAHMEN zum Themenkomplex „Standortwahl/Stadion/Nebenanlagen“

2.1.1

Es wird ausgeführt, dass die Verwaltung zur Realisierung eines Stadionneubaus für 40.000 Zuschauerplätze an anderer Stelle in Münster die Standortsuche erarbeitet. Derzeit besuchen selten mehr als 50% der möglichen 15.000 Zuschauer das Stadion. Der durch den Bebauungsplan mögliche Ausbau des Stadions auf 20.000 Zuschauerplätze mit Nebenanlagen bindet unnötige Arbeitskraft der Verwaltung und ist reine Geldverschwendung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Rat der Stadt hat die planungsrechtlichen Ziele für die Ertüchtigung des bestehenden Stadionstandortes in Richtung eines zweitligatauglichen Stadions an alter Stelle mit dem gefassten Aufstellungsbeschluss vom 10.12.2014 beschlossen. Parallel dazu ist für die langfristige Entwicklung des Sportvereins SC Preußen 06 e. V. Münster perspektivisch eine Stadionentwicklungsfläche im Bereich der Nieberdingstraße im Flächennutzungsplan ausgewiesen und dargestellt.

Aufgrund der neuen Konstellation des SC Preußen in Vorstand und Aufsichtsrat und dessen neuer Intention, ein Stadion für 40.000 Zuschauerplätze zu errichten, hat die Verwaltung, diesem Wunsch entsprechend, zwar im Zeitraum Februar 2017 bis Mai 2017 Standorte voruntersucht und die planungsrechtliche und wirtschaftliche Machbarkeit voreingeschätzt. Auf dieser Grundlage ist durch Beschluss des Rates am 18.10.2017 entschieden worden, die vom Verein gewünschte Standortsuche im münsterschen Stadtgebiet nicht weiter zu verfolgen. Der Rat hat ferner unter selbigem Datum beschlossen, das Bebauungsplanverfahren für den Altstandort an der Hammer Straße so zeitnah als möglich zum Abschluss zu bringen.

Der vorliegende Bebauungsplan ist insofern folgerichtig ein konkretes und sinnvolles mind. mittelfristiges Angebot, die Voraussetzungen für eine funktionale, qualitativ und bedingt quantitativ deutliche Optimierung des aktuellen Stadions an alter Stelle zu ermöglichen

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt (Beschlusspunkt 1.1.2).

2.1.2

Es wird ausgeführt, dass Preußen Münster an die Hammer Straße gehört und bleiben soll. Die geplante max. Kapazität von 20.000 Zuschauern für die Zweitligatauglichkeit reicht nicht aus und sollte nach oben auf mindestens 30.000 Zuschauerplätze aufgestockt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Machbarkeitsstudie und die Gutachten zu Lärm und Verkehr sind fachlich eindeutig zu dem Ergebnis gekommen, dass der Bestands-Stadionstandort an der Hammer Straße nicht mehr als 20.000 Zuschauer „verkrattet“. Mehr Zuschauer pro Spiel hätten negative Auswirkungen sowohl auf das Wohngebiet Berg Fidel als auch auf die Abwickelbarkeit der Verkehre.

Die Standortbedingungen im Verhältnis zu den schutzwürdigen Wohnnutzungen im engeren und weiteren Umfeld sind praktisch wie rechtlich hochkomplex: In diesem Zusammenhang wurden im Laufe des Verfahrens bereits „puzzleartig“ die sehr eng miteinander verflochtenen und einander bedingenden Beziehungen der Themen

- maximale Stadionkapazität,
- hiermit in Korrespondenz stehende, mind. erforderliche (münster- und standortspezifische) Bedarfe an Kfz-, Bus- und Fahrradstellplätzen (in unmittelbarer Stadionnähe)
- deren verkehrliche Zuordnung und die realistische funktionale Abwickelbarkeit der Verkehre im bestehenden äußeren Erschließungssystem;
- Sicherheitskonzept (Zuordnung Heim-/Gästefans im Stadion, solitäre Zuordnung und Erreichbarkeit der Stellplätze, Entflechtung der Heim- und Gästeverkehre, sicherheitstechnische Abwickelbarkeit, insbesondere bei Risikospielen);
- hierfür verfügbare Standortgröße- und Flächenverfügbarkeiten unter Berücksichtigung
- der nach sportlichen Anforderungen zu ergänzenden Trainingsstätten (Jugendleistungszentrum)
- von baulichen und funktionalen Erweiterungsoptionen für die Sporthalle Berg Fidel (Volleyball);
- des Funktions- und Bestandserhaltes von Skateranlage, Stadtteilhaus Lorenz-Süd und Tennisanlage;
- eines neuen, ergänzenden Flächenangebotes für einen Stadtteil-/Bürgerpark.
- Gesamtbewertung der hieraus in Summe resultierenden möglichen Lärmemissionen für die Bereiche Sport-, Freizeit- und Verkehrslärm;

- und vor allem, Herstellung von weitest möglicher Verträglichkeit dieser Zielplanung zu den umliegenden schützenswerten Nutzungen, insbesondere der Wohnbereiche (merkliche Verbesserung der heutigen Situation - mind. Einhaltung eines Mischgebiets-Schutzanspruches);

analysiert, bewertet, abgewogen und planerisch-funktional so weit als möglich berücksichtigt und in ihrem inhaltlichen Zusammenwirken bewältigt.

Diese Zielerfordernungen und sich untereinander in den Anforderungen und Auswirkungen beeinflussenden Rahmenbedingungen zu einem Gesamtbild zusammenführend ergibt sich eine unter verkehrlichen und lärmtechnischen Gesichtspunkten bauleitplanerisch (nur) mögliche und zukunftsfähige sowie nutzungs- und umfeldverträgliche Angebotsplanung mit folgenden Inhalten, die lärmtechnisch relevant u.a. beinhaltet:

- die Erhaltung und bauliche Ertüchtigung des vorhandenen Preußenstadions als Fußballstadion für max. 20.000 Zuschauer sowie die hierfür notwendigen Zuhörgebäude (Geschäftsstelle, Clubräume, Kassenbereiche, Kontrollbereiche, Fanprojekträume, etc.) mit neuer baulicher Präsenz zum Haupteingangsbereich Hammer Straße; die in diesem Zusammenhang zur Sicherstellung eines verträglichen Lärmschutzniveaus erforderlichen Maßnahmen sind im Planverfahren ermittelt worden und müssen im Rahmen der nachfolgenden Verwaltungsverfahren sichergestellt und umgesetzt werden;
- die erforderliche Schaffung eines Angebotes für die Realisierung von in Gesamtsumme ca. 3.000 Kfz-Stellplätzen sowie ca. 5.400 Fahrradabstellplätzen in unmittelbarer Stadionnähe;
- die Zuordnung dieser Stellplatzbereiche für Gäste und Heimfans nach den Anforderungen des gebotenen Sicherheits- und Ordnungskonzeptes (weitest mögliche Entflechtung der Verkehrsströme auf dem Weg zum Stadion und im Stadion zu den Gäste- und Heimfantribünenplätzen) – dies bedeutet im Einzelnen:
- die Orientierung der Gästeparkplätze für Busse (ca. 13 Stellplätze) und Kfz (ca. 860 Stellplätze - flexibles, wachsendes Palettensystem) unmittelbar an die Hammer Straße südöstlich des Stadionstandortes - primärer Zu- und Abfluss von und nach Süden über die Hammer Straße;
- die Orientierung der Heimparkplätze für Kfz (ca. 1.850 Stellplätze - flexibles, wachsendes Palettensystem) nördlich des Stadionstandortes - primärer Zu- und Abfluss über den Kreuzungsbereich Siemensstraße/Hammer Straße;
- die Zuordnung alleiniger Kfz-Berechtigtenparkplätze (ca. 300) im Westen und Süden des Stadionstandortes – Zu- und Abfluss von Süden über die Straße Am Berg Fidel zwecks Entlastung der Wohngebiete von Durchgangsverkehr; Trennung der Durchfahrtbeziehung im Kurvenbereich der Straße Am Berg Fidel im Spielfeld;
- die Bestandssicherung bzw. -optimierung der bestehenden Nutzungsbereiche Tennis (Vereinsareal an der Hammer Straße), Jugendzentrum und Sporthalle Berg Fidel (USC-Münster).

Für dieses eng aufeinander abgestimmte Gesamt-Nutzungskonzept und -geflecht müssen die der Bauleitplanung zu Grunde liegenden Gutachten und die gesamte Abwägung auf dem ungünstigsten Fall fußen, d.h. auf der Fallgestaltung eines vollen Stadions mit komplett besetzten Stellplatzanlagen und den hiermit verbundenen maximal möglichen Emissionen und verkehrlichen Auswirkungen (sowie der teilweise zeitgleichen Nutzung weiterer Sport- und Freizeitnutzungen im direkten Umfeld, allerdings unter Ausschluss der zeitlichen Doppelung eines Fußballspiels mit publikumsintensiven Veranstaltungsnutzungen der Sporthalle Berg Fidel).

Die Fachgutachten zu den Themen Lärm und Verkehr kommen, unter Betrachtung des unter realistischen Annahmen ungünstigsten Falls für die betroffenen Schutzgüter bei Beachtung bestimmter Maßgaben und Maßnahmen im Fazit zu einer positiven Verträglichkeitsaussage. Rahmenbedingung hierbei ist für das Stadion im Wesentlichen eine Zuschauerkapazitätsbegrenzung auf 20.000.

Die Abwägung zum Bebauungsplan für die Sanierung, funktionale Stärkung und Optimierung des bestehenden Stadionstandortes Hammer Straße (Funktionsverbesserungen/-ergänzungen) basiert insofern auf der Grundannahme, dass es um die planerische Bewältigung des gegebenen Nutzungskonfliktes zwischen (lärm)emittierenden Sportanlagen und schutzbedürftiger Wohnnutzung geht und nicht um die Ansiedlung eines (neuen) Stadions neben vorhandener Wohnbebauung. Demzufolge kann in der bestehenden Gemengelage zwischen Sport und Wohnen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme auch bei Neuaufstellung eines Bebauungsplans Anwendung finden. Wiederum hierauf basierend kann im Zusammenwirken und im sehr komplexen Geflecht verschiedenster Planungsparameter (Stadionkapazität, hierfür notwendige Stellplatzkapazitäten, Erreichbarkeiten/sicherheitstechnische Aspekte, Sportlärm, Verkehrslärm, verkehrliche Abwickelbarkeit, etc.) eine Verbesserung der Situation durch Einhaltung von Mischgebietswerten in den umgebenden Wohngebieten erreicht werden.

Dies sind elementare Annahmen und Voraussetzungen, auf denen die Abwägung zum Bebauungsplan fußt. Diese begründen das Nebeneinander von Wohnen, Sport, Gemeinbedarf und Freizeitnutzungen bei der gebotenen Neuaufstellung des Plans in der Gesamtabwägung „als verträglich“. Bei einer (wesentlichen) Steigerung der aktuellen Kapazität des Stadions im Sinne der Anregung auf 30.000 Zuschauer wird die Grundannahme, den gegebenen Konflikt nicht zu verschärfen sondern zu verbessern und keinen Stadionneubau vorzunehmen, in Frage gestellt. Die vielfach bereits im Vorfeld dieser Vorlage aufgekommene Frage einer Realisierbarkeit der Erweiterung der Stadionkapazitäten über das Maß von 20tausend Zuschauern hinaus ist bereits aus diesem Grunde als an dem Bestandsstandort nicht realisierbar einzuschätzen.

Es ist ferner festzuhalten, dass zwar die Besucherkapazität am (durch die Planung optimierten) Stadion Hammer Straße nicht primär durch besucheranzahlbedingte lärmtechnische Aspekte (eine rundum geschlossene Stadionaufführung voraussetzend) limitiert wird, sondern vielmehr – neben klaren Ausrichtungsvoraussetzungen und Pegelbegrenzungen für die Stadion-Beschallungsanlage – durch die besucheranzahlabhängig notwendige Anzahl an Stellplätzen in direkter Stadionumgebung und vor allem der Abwickelbarkeit dieser Verkehre im bestehenden

(leistungsfähigkeitsbegrenzten) Straßensystem (Knoten Hammer Str./Siemensstr./Am Berg Fidel). Dieses sensible und fragile Abhängigkeitsgeflecht spricht für die gewählte planerische Lösung.

Die Frage einer weitergehenden Erhöhung der Stadionkapazität, auch z.B. durch Errichtung eines Bahnhalt punktes oder durch Nutzung von Parkflächenangeboten im weiteren Umfeld und entsprechende Shuttlesysteme, würde zwar die Annahmen zum Anteil des ÖPNV im Verkehrsgutachten (da bereits hoch eingestellt nur leicht) verbessern – eine deutliche Kapazitätserhöhung wäre hiermit jedoch auch nicht verbunden, da eine gesteigerte Stadionkapazität die Stellplatznotwendigkeiten für Kfz und Fahrräder dennoch erhöhen und über das derzeitig ermittelte Limit der Verkehrsabwicklung hinaus steigern würde. Die vielfach bereits im Vorfeld dieser Vorlage aufgekommene Frage einer Realisierbarkeit der Erweiterung der Stadionkapazitäten über das Maß von 20tausend Zuschauern hinaus ist insofern auch aus dieser Betrachtung heraus am Bestandsstandort nicht realisierbar.

Das Nebeneinander von Sportnutzungen, insbes. des Stadionbetriebes, und benachbarten schutzwürdigen Wohnnutzungen in der historisch gewachsenen und zu akzeptierenden, nicht durch Überplanung oder Verlagerung der konfligierenden Nutzungen auflösbaren Gemengelage ist der in der Planung zu bewältigende Konflikt: Auf verbindlicher Bauleitplanungsebene wird – unter diesen Voraussetzungen und unter Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen und Schutzansprüche – in ausreichendem Maße und plausibel nachgewiesen, dass sowohl eine realistische Abwickelbarkeit der zu- und abfließenden Verkehre als auch die Herstellung von lärmtechnischer Verträglichkeit zu den umliegenden Wohnbereichen (Einhaltung mind. von MI-Werten und damit Verbesserung des heutigen Status Quo in der Lärmbeeinträchtigung) durch die bauliche Fortentwicklung und Optimierung des Standortes des Preußenstadions samt Umfeld mit ergänzenden sportlichen und freizeithchen Nutzungen möglich ist. Dies allerdings unter der klaren Maßgabe einer Kapazität des ertüchtigten bestehenden Stadions bis maximal 20.000 Zuschauer.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt (Beschlusspunkt 1.1.3).

2.1.3

Es wird die Schaffung der Realisierungsoption für ein erstligataugliches Stadion an alter Stelle mit bis zu 30.000 Sitzplätzen gefordert.

Außerdem sollte ein Gestaltungswettbewerb für das Stadion unter Berücksichtigung der Akzeptanz der Preußen-Fans durchgeführt werden.

Optional sollte die neue Westtribüne für die Preußen-Fans genutzt werden.

Wie beim Projekt „Preußen-Park“ soll die Schaffung der Realisierungsoption für Funktionsgebäude und Gewerbeflächen (z.B. Fitness/Reha, Fanmuseum „Musoleum“) ergänzend zum Parkhaus P6/P7 und an der Hammer Straße vorgesehen werden. Außerdem wird angeregt, die Fläche für ein Sporthotel/Appartementhaus zur

Unterbringung von Sportlern und Veranstaltungsgästen optional vorzusehen. Auch sollte eine Stadiongaststätte (Fangastronomie) nach dem historischen Vorbild der ehemaligen Stadiongaststätte „Hölle“ gebaut werden. Es wird die Schaffung der Realisierungsoption für eine multifunktionale Nutzung des „wachsenden“ Parkhauses P6/P7 z.B. für Veranstaltungen wie überdachte Flohmärkte etc. angeregt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan setzt, unterstützt und begründet durch Gutachten zu Lärm und Verkehr, die max. Zuschauerzahl von 20.000 Besuchern für das Stadion fest. Eine größere Zuschauerkapazität ist an diesem Standort städtebaulich nicht verträglich (siehe hierzu ausführliche Ausführungen in der Stellungnahme zu Anregung 2.1.2).

Die Vorschläge zu künftigen Wettbewerben berühren die Planumsetzung, nicht den Bebauungsplan und seine Inhalte selbst: Der Bebauungsplan schließt insofern die Entscheidung für oder gegen ein architektonisches Optimierungsverfahren nicht aus.

Die Festsetzung von überbaubaren Flächen am und um das Stadion herum, lässt bereits unterschiedliche differenzierte bauliche Nutzungen allgemein zu. Die Festsetzung SO – Sondergebiet Sportzentrum beinhaltet hier insbes. sogenannte sportaffine, zweckgebundene Nutzungen: Alle nicht gewerblich betriebenen, vereins-sportgebundenen bzw. vereins-sportgenutzten Vorhaben sind damit grundsätzlich zulässig. Dazu gehörte auch ein Fanmuseum im Sinne der Vereinskultur sowie fan- und vereinsbezogene Veranstaltungsräume. Dazu gehören demgegenüber nicht gewerbliche Nutzungen wie Beherbergungsbetriebe, Gaststätten und extern betriebene Fitnessräume.

Temporäre gewerbliche Veranstaltungs-Doppelnutzungen wie Flohmärkte auf den Parkdecks (sind auch auf den ebenerdigen Stellplatzflächen für Fahrräder nördlich der Straße Am Berg Fidel möglich), sind vom Zulässigkeitskatalog ebenfalls nicht erfasst. Es verbleibt künftig im Einzelfall zu prüfen, ob diese i.S. einer fallzahlgeringen Sondernutzung ermöglicht werden können.

Eine allgemeine Zulässigkeit im weitesten Sinne externer sportaffiner gewerblicher Zusatznutzungen widerspräche der Kernzielrichtung des Bebauungsplans und erforderte auch zu verkehrlichen und lärmtechnischen Aspekten eine Neu- bzw. Zusatzbegutachtung. Insgesamt sind diese, vor dem Hintergrund der Zielrichtung des Bebauungsplans, eine Stadion-Bestandsertüchtigung und –optimierung vorzunehmen, und keinen Neustandort zu planen, auch strukturell nicht Zielrichtung der Stadt für diesen Standort.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird bzgl. der Zuschauerkapazitätserhöhung des Stadions nicht gefolgt (Beschlusspunkt 1.1.4).

Eine Beschlussfassung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu den Anregungen der Interessen der Preußen-Fans (Wettbewerb, Tribünnennutzung), da nicht bebauungsplaninhaltrelevant, erübrigt sich.

Der Anregung mit Blick auf eine erweiterte Zulässigkeitspalette vereinsportlicher oder fanbezogener Nutzungen ist bereits durch die Zulässigkeitspalette des Bebauungsplans gedeckt – eine Beschlussfassung erübrigt sich.

Der Anregung mit Blick auf eine erweiterte Zulässigkeitspalette gewerblicher Nutzungen in Synergie mit den Vereinsnutzungen wird nicht gefolgt (Beschlusspunkt 1.1.5).

2.2 STELLUNGNAHMEN zum Themenkomplex „Verkehr“

2.2.1

Es wird angeregt die Wiedereröffnung/Schaffung des Bahnhofpunktes „Preußen-Stadion“ vorzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregung ist nicht direkter Bestandteil des Bebauungsplanes, da der avisierte Haltepunkt außerhalb des Geltungsbereiches liegt. Die kommunale Bauleitplanung könnte dies auf hoheitlich bahnrechtlich gewidmeten Flächen auch nicht aktiv ohne Einverständnis des Hoheitsträgers Deutsche Bahn planerisch vorgeben.

Bereits im März 2016 hat die Verwaltung durch den Planungsausschuss den Auftrag erhalten, im Zusammenhang mit dem Antrag aus der Politik zum Thema „Von der Regionalbahn zur Stadtbahn“ (Vorlage V/0002/2016) die Untersuchungen und Planungen zur Entwicklung eines Bahnhofpunktes Berg Fidel fortzuführen. Zudem hat die Verwaltung vom Planungsausschuss im Zuge der Offenlegung des Bebauungsplans am 11.05.2017 verstärkend den Auftrag erhalten, parallel und außerhalb dieses Verfahrens die Planungen mit der Zielrichtung der Anregung voranzutreiben – die Gespräche mit der DB sind angelaufen.

Beschlussvorschlag:

Eine Beschlussfassung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

2.3 STELLUNGNAHMEN zum Themenkomplex „Stellplätze“

2.3.1

Es wird die Schaffung der Realisierungsoption für ein weiteres Parkhaus auf dem vorhandenen Parkplatz „Hammer Straße/ Am Berg Fidel“ angeregt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung geht davon aus, dass der Eingeber der Anregung die jetzt festgesetzte Fläche für Fahrradstellplätze, nördlich der Straße Am Berg Fidel meint.

Ein weiteres Parkhaus, zusätzlich zum geplanten Parkhaus (Parkpalette) südlich der Straße Am Berg Fidel ist zum einen mit Blick auf die ausreichende Anzahl an Stellplatzangeboten gemäß Bebauungsplan in direkter Stadionnähe und -zuordnung (vgl. ausführlicher Begründung auf S. 12-19 und Verkehrsgutachten, S. 21 und Tabellen 3.7/3.8/3.9) nicht erforderlich.

Eine höhere Stellplatzkapazität im direkten Stadionumfeld des gewachsenen Standortes lässt die Abwägung zum Bebauungsplan zum anderen nicht zu, da insbesondere der Verkehrsknotenpunkt Kreuzung Hammer Straße/Am Berg Fidel/Siemensstraße größere Mengen an Fahrzeugen im Spielfall abwicklungstechnisch und verkehrssicherheitstechnisch nicht bewältigen kann (vgl. ausführliche Begründung auf S. 14-19 der Begründung und im Verkehrsgutachten, S. 41-51).

Leerstände von noch mehr Parkplatzflächen außerhalb der Spielzeiten stellen sich zudem als strukturell weder sinnvoll noch wirtschaftlich dar.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt (Beschlusspunkt 1.1.6).

Frühzeitige STELLUNGNAHME:

2.3.2

Es wird angeregt, im Zusammenhang mit der in der Bürgeranhörung vom 19.03.2015 vorgestellten Planung, den Ausbauzustand der Trauttmansdorffstraße als Zufahrtsstraße in die Straße Am Berg Fidel von vier auf zwei Spuren zugunsten von zusätzlichen Parkplätzen für die Stadion-Besucher zu reduzieren. Die geplanten Parkplätze neben den Trainingsfeldern könnten dadurch eingespart werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedeutung der Trauttmansdorffstraße als Zufahrtsstraße in die Straße Am Berg Fidel für Besucher der Sportstätten im Spielfall soll es in der die Bebauungsplanziele stützenden zukünftigen Verkehrskonzeption im Falle eines Spieltages im Stadion nicht mehr bzw. nur noch untergeordnet geben – gleichwohl ist die Trauttmansdorffstraße für die Gesamt-Erschließung des Wohngebietes Berg Fidel natürlich aufrechtzuerhalten. Die vorhandene 4-Streifigkeit stammt jedoch noch aus Zeiten, in denen es Überlegungen zu einem dritten Tangentenring in Münster gab – die Trauttmansdorffstraße war ehemals Bestandteil dieses geplanten Ringes: Diese 4-Streifigkeit, beginnend mit der Zufahrt von der B 54, ist aus heutigen verkehrlichen Gesichtspunkten entbehrlich. Ob der dann potenziell zusätzlich zur Verfügung stehende Verkehrsraum künftig dem ruhenden Verkehr oder anderen Verkehrsfunktionen zu Gute kommen würde, bleibt zu prüfen. Die Verwaltung wird sich insofern zu gegebener Zeit aus anderem Anlass und nicht im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren mit der vom Anreger angesprochenen Thematik befassen.

Unabhängig hiervon dienen gerade die geplanten Parkplätze an der Hammer Straße mit der Option der Errichtung einer Parkpalette, neben den alten und neuen Trainingsfeldern,

der Entlastung der Straße am Berg Fidel und somit auch der Zufahrtsstraße Trauttmansdorffstraße mit weiter angehängtem Wohngebiet – eine funktionale wie numerische Kompensation der an der Hammer Straße neu geplanten Stellplätze durch die vom Eingebener vorgeschlagene Anordnung im Querschnitt der Trauttmansdorffstraße ist nicht annähernd realistisch. Die Ziele und Inhalte des Bebauungsplans berücksichtigen das Thema einer möglichst stadiondirekten und stadionnahen Zuordnung von Parkplätzen bewusst und ausdrücklich: Auch deswegen ist die Trauttmansdorffstraße nicht Inhalt von Perspektiven für die Unterbringung ruhenden Verkehrs und nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befindlich.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung, die Stellplatzanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans (an der Hammer Straße) zugunsten von Parkmöglichkeiten in/entlang der Trauttmansdorffstraße zu verringern bzw. entfallen zu lassen, wird nicht gefolgt (Beschlusspunkt 1.1.7).

2.4 STELLUNGNAHMEN zum Themenkomplex „Lärm“

2.4.1

Es wird angemerkt, dass für die max. 8 Spieltage für bis zu 3 Stunden zu erwartende höhere Lärmbelastung durch das neue Stadion mit der „Rundumbedachung“ reduziert wird und der „Restlärm“ von den Bewohnern Berg Fidels auch wegen der Hochkarätigkeit von einzelnen Spielen allgemein, wenn nicht gar unterstützend akzeptiert werden. Auch bei seltenen Ereignissen von Spielen mit über 30.000 Zuschauern würde eine Akzeptanz zu erwarten sein. Es wird daher angeregt die vorgesehene Zuschauerkapazität im Bebauungsplan nach oben hin anzupassen (über 20.000 Zuschauerplätze) um den Altstandort an der Hammer Straße für Münster weiterhin zu erhalten. „Preußen gehört nach Münster, muss an der Hammerstraße bleiben“.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vom Eingebener unterstellte subjektive Akzeptanz der Lärmbelastungen im angrenzenden Wohnquartier Berg Fidel kann und darf vor dem Hintergrund der Anforderungen des Baugesetzbuches, der aktuellen Immissionsschutzgesetzgebung und -rechtsprechung und damit mit Blick auf Rechtssicherheit der zu beschließenden Satzung nicht handlungs- und abwägungsleitend sein (vgl. ausführliche Stellungnahme zu Anregung 2.1.2).

Der Eingebener hat gleichwohl zurecht festgestellt, dass mit dem Neubau der Tribünen und deren Überdachungen in der durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichten geschlossenen Form (Rundum-Einhausung der Tribünen) der bestmögliche Lärmschutz für die geplante Stadionstandortertüchtigung gewährleistet und hierdurch eine deutliche Verbesserung der jetzigen Situation in der Gemengelage zwischen Sportanlagen und Wohnen prognostiziert wird.

Diese Verbesserung ist jedoch auch verbunden mit der schalltechnischen Beschränkung der Lärmquellen im und aus dem Stadion, der teilweisen Nicht-Gleichzeitigkeit der übrigen Sport-, Jugend- und Veranstaltungsanlagen und des Verkehrsaufkommens als essenzielle Lärmverursacher. Die in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan angesprochenen Begrenzungen der Schallpegel der Lautsprecheranlagen sind mit steigender Stadionkapazität und damit verbundener Lautstärkesteigerung für Durchsagen, um bei größerem Fassungsvermögen des Stadions auch unter Sicherheitsaspekten durchzudringen, kaum darstellbar und damit haltbar. Deren Begrenzung stellt jedoch gerade einen entscheidenden Aspekt der Lärmverträglichkeit zu den umfassenden schutzwürdigen Wohnnutzungen dar.

Primärer Aspekt, der gegen eine Erhöhung der Stadionkapazität spricht, ist jedoch insbesondere die Folgewirkung eines „Mehr“ an stadionzugeordneten (und notwendigerweise wohngebietsfernen) Kfz-Stellplätzen, die abgeleitet aus den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens in der gegebenen Verkehrsstruktur – trotz deren bereits vorgesehener Optimierung gemäß Bebauungsplan und Gutachten – verkehrlich nicht mehr zu bewältigen wären (siehe hierzu insbes. auch Stellungnahme zu Anregung 2.1.2).

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt (Beschlusspunkt 1.1.8).

Frühzeitige STELLUNGNAHME:

2.4.2

Um den Lärm aus dem neuen Stadion zu reduzieren wird angeregt, das Stadiondach nicht nur nach Westen sondern auch nach Süden zu schließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß Lärmgutachten (Schalltechnischer Bericht) ist die Errichtung von Tribünenüberdachungen zu allen Seiten hin sinnvoll, in der Umsetzung stufenweises oder gleichzeitiges Planungsziel und im Bebauungsplan entsprechend festsetzungstechnisch vorbereitet. Die textlichen Hinweise benennen die schallschutztechnischen Anforderungen und Auflagen für beide realistisch mögliche Stadionertüchtigungsvarianten (Neubau der Westtribüne und komplette Umbauung). Die Einhaltung der Abwägungsgrundlagen und der vorhabenbezogene Nachweis der schallschutztechnischen Verträglichkeit von Bauvorhaben obliegt, selbstredend auf Basis der dem Bebauungsplanverfahren zu Grunde liegenden Schalltechnischen Untersuchungen und deren Annahmen, dem Baugenehmigungsverfahren.

Das Gutachten hat parallel ebenfalls die Frage der Verträglichkeit der Errichtung einer zeitlich vorlaufenden solitären Errichtung der Westtribüne und deren positive Effekte für die heutige Lärmsituation im Wohngebiet untersucht – die Ergebnisse zeigen, dass bereits diese Planrealisierungsstufe die Immissionssituation verbessert und insbes. im westlich angrenzenden Wohngebiet auch deutlich verbessert. Die Realisierung auf

Grundlage des Bebauungsplans ist insofern bereits für diesen ggf. solitären ersten Baustein zur Optimierung des bestehenden Stadionstandortes möglich.

Auch wenn die Bebauungsplanung als Angebotsplanung keine zeitlichen Reihenfolgen der Tribünenrealisierung regelt und auch nicht regeln muss, ist aus den Hinweisen des Bebauungsplans, seiner Abwägung und den Annahmen und Ergebnissen seiner flankierenden Gutachten ableitbar, dass eine Tribünenrealisierung in einer anderen Reihenfolge als entweder (nur) mit der Westtribüne als 1. Baustein beginnend oder einer Gesamtrealisierung aller Tribünen gleichzeitig immissionsschutztechnisch weder zielführend noch baugenehmigungsrechtlich umsetzbar wäre.

Der Bebauungsplan als Angebotsplan gibt in diesem Zusammenhang nicht die hochbaulichen Lösungen einer im Detail noch nicht bekannten und ggf. in Teilschritten stattfindenden Stadion-Um- und -Ausbauplanung sowie (mitwachsenden) Stellplatzplanung vor, sondern sichtet die konkrete Problemlösung auf die nachfolgende Baugenehmigungsebene ab – dies selbstredend auf Basis der Rahmenbedingungen, Erkenntnisse, Abschätzungen und Annahmen der Fachgutachten zur Bauleitplanung sowie der inhaltlichen Kernaussagen und Festsetzungen des Bebauungsplans im übrigen. Im Baugenehmigungsverfahren ist dann sicherzustellen, dass im Zuge der jeweils zur Genehmigung gestellten konkreten Maßnahme (d.h. auch jeder einzelnen Tribüne im Falle eines wachsenden Stadionertüchtigungskonzeptes) die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass ein Lärmschutzniveau gewährleistet wird, das mind. den Vorgaben für die Lage von Immissionsorten in Mischgebieten, ansonsten den aus dem Lärmgutachten zur Bauleitplanung dargestellten Verminderungseffekten an den Immissionspunkten, entspricht. Dies entspricht den wechselseitig gegebenen Rücksichtnahmepflichten der aneinander grenzenden Nutzungen in der gegebenen Gemengelagesituation und gewährleistet einerseits einen noch möglichen Betrieb der Sportanlagen und andererseits gesunde Wohnverhältnisse.

Beschlussvorschlag:

Die Bebauungsplaninhalte berücksichtigen die angeregte Zielrichtung. Eine Beschlussfassung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

Mündliche STELLUNGNAHME in der „Bürgeranhörung“:

2.4.3

Ein Bürger des Duesbergweges, mind. ca. 400 m Luftlinie vom Stadion entfernt, fühlt sich von der geplanten Westtribüne und ihrer Bedachung nicht ausreichend geschützt. Er fragt nach der Ausgestaltung der Tribüne und nach der zeitlichen der anderen, folgenden Tribünenbauten.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Bürgeranhörung vom 19. März 2015 wurde dem Anreger als damals bekannte Zielrichtung mitgeteilt, dass nicht nur die Westtribüne mit neuen Dächern errichtet werden

soll, sondern alle Tribünen, der Westtribüne nachfolgend, erklärtes Planungs- und Realisierungsziel sind.

Die Ausgestaltung und technische Ausführung der Stadionbauten wird gem. Lärmschutzgutachten, gesichert durch künftige Baugenehmigungen, so auszuführen sein, dass der mit der Abwägung zum Bebauungsplan vorgenommene Schutzanspruch der umliegenden Wohnnutzungen (mind. Einhaltung der MI-Werte, Verbesserung der Situation gegenüber dem Status Quo) auch gewährleistet wird (vgl. textliche Hinweise zum Bebauungsplan und siehe hierzu ausführliche Stellungnahme zu Anregung 2.4.2). Insgesamt wird ein Ergebnis erzielt, welches eine geringere Lärmimmission in der Mehrzahl der betroffenen Immissionspunkte zu verzeichnen hat als zum jetzigen Zeitpunkt des Betriebes des alten Stadions mit weniger Zuschauern, weniger Verkehren und weniger Stellplätzen.

Im Schalltechnischen Bericht ist unter Punkt 9.1.1 auf Seite 44 festgehalten, dass *„die Untersuchungsergebnisse zur Vollausbau-situation (s. Anlage 11.1) zeigen, dass in allen untersuchten Immissionsbereichen eine weitere Minderung der Geräuschbelastung zu prognostizieren ist. Aufgrund der Planungen und der damit einhergehenden Verbesserung der Immissionssituation können mit Ausnahme der Immissionspunkten IP 04 (Am Berg Fidel 40) und IP 05 (Am Berg Fidel 53) in allen Immissionsbereichen die den Gebietsnutzungen entsprechenden Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV [2] eingehalten werden.“*

Der Anreger wohnt nun mindestens 130 m weiter entfernt, als der im Gutachten zur Überprüfung angehaltene Lärmimmissionspunkt IP 06 in der Werlandstraße 92 (mit den bereits dort ermittelten, vor allem auch im Vollausbau-fall deutlich geminderten Geräuschimmissionen).

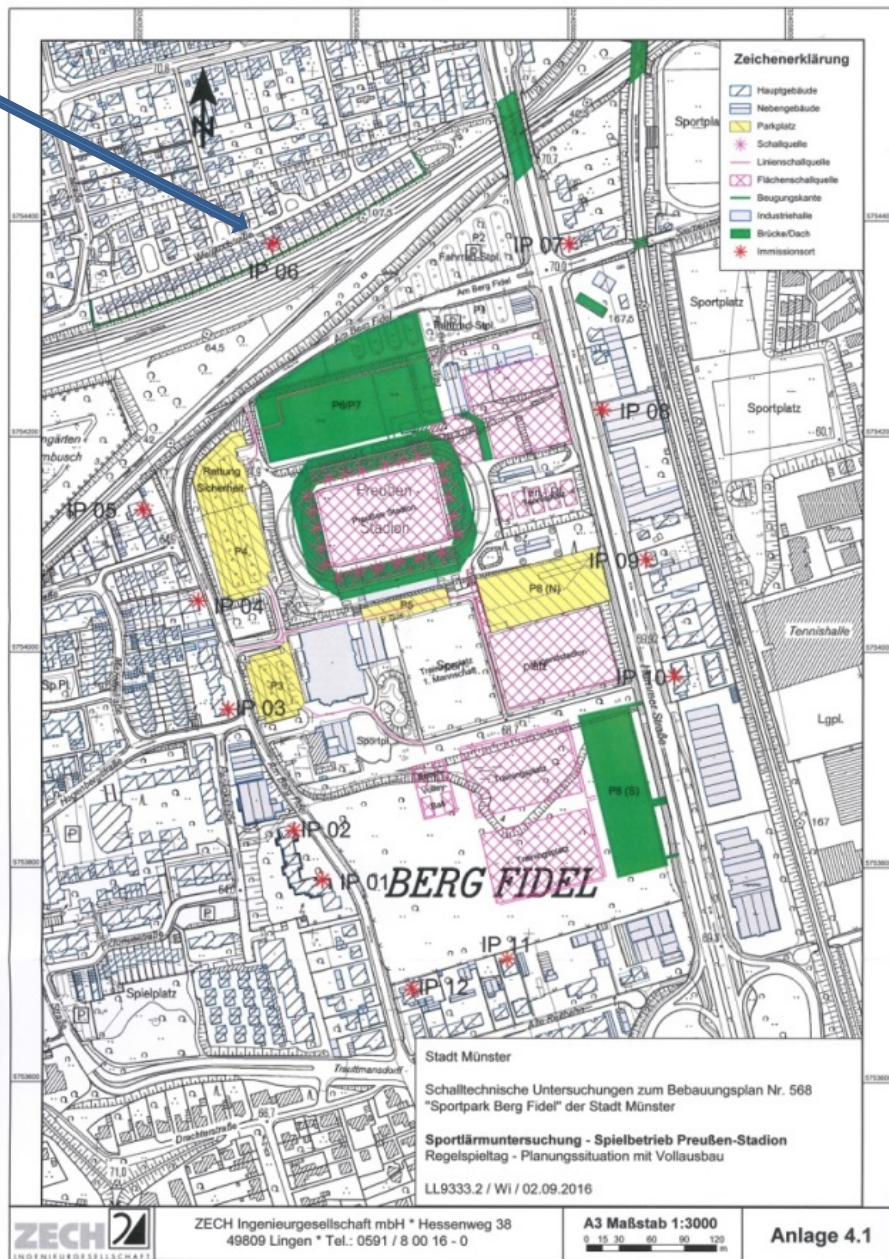


ABB.: Immissionspunkt 06 Werlandstraße 92 (blauer Pfeil)

| B-Plan Nr. 568 - Sportpark Berg Fidel, Stadt Münster Sportanlagenlärm - Planung Vollausbau Preußen-Stadion (SA) | | | | | | | | | | | | | ZECH INGENIEURGESSELLSCHAFT | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------|----|------------|-----------|--------|--------|-------|--------|------------|-----------|------------|--------------------------------|--|
| Immissionsort | Gebiet | SW | HR | X m | Y m | Z m | RW,TaR | LrTaR | dLrTaR | RW,TaR,max | LrTaR,max | dLrTaR,max | | |
| | | | | | | | dB(A) | dB(A) | dB(A) | dB(A) | dB(A) | dB(A) | | |
| IP 03: Am Berg Fidel 48 | WA | 3.OG | O | 32405286,5 | 5753946,6 | 77,9 | 55 | 53 | --- | 85 | 81 | --- | | |
| IP 03: Am Berg Fidel 48 | WA | 4.OG | O | 32405286,5 | 5753946,6 | 80,7 | 55 | 53 | --- | 85 | 81 | --- | | |
| IP 03: Am Berg Fidel 48 | WA | 5.OG | O | 32405286,5 | 5753946,6 | 83,5 | 55 | 53 | --- | 85 | 81 | --- | | |
| IP 04: Am Berg Fidel 40 | WR | EG | O | 32405259,0 | 5754047,5 | 68,2 | 50 | 53 | 3 | 80 | 80 | --- | | |
| IP 04: Am Berg Fidel 40 | WR | 1.OG | O | 32405259,0 | 5754047,5 | 70,9 | 50 | 54 | 4 | 80 | 81 | 1 | | |
| IP 04: Am Berg Fidel 40 | WR | 2.OG | O | 32405259,0 | 5754047,5 | 73,8 | 50 | 56 | 6 | 80 | 81 | 1 | | |
| IP 05: Am Berg Fidel 53 | WR | EG | O | 32405207,8 | 5754132,2 | 67,8 | 50 | 54 | 4 | 80 | 84 | 4 | | |
| IP 05: Am Berg Fidel 53 | WR | 1.OG | O | 32405207,8 | 5754132,2 | 70,6 | 50 | 56 | 6 | 80 | 84 | 4 | | |
| IP 05: Am Berg Fidel 53 | WR | 2.OG | O | 32405207,8 | 5754132,2 | 73,3 | 50 | 56 | 6 | 80 | 84 | 4 | | |
| IP 06: Werlandstraße 92 | WA | EG | SO | 32405327,7 | 5754378,9 | 69,3 | 55 | 47 | --- | 85 | 79 | --- | | |
| IP 06: Werlandstraße 92 | WA | 1.OG | SO | 32405327,7 | 5754378,9 | 72,1 | 55 | 49 | --- | 85 | 79 | --- | | |
| IP 06: Werlandstraße 92 | WA | 2.OG | SO | 32405327,7 | 5754378,9 | 74,9 | 55 | 49 | --- | 85 | 79 | --- | | |
| IP 07: Hammer Straße 307 | MI | EG | W | 32405601,0 | 5754378,9 | 71,5 | 60 | 48 | --- | 90 | 73 | --- | | |
| IP 07: Hammer Straße 307 | MI | 1.OG | W | 32405601,0 | 5754378,9 | 74,3 | 60 | 49 | --- | 90 | 73 | --- | | |
| IP 08: Hammer Straße 343 | MI | EG | W | 32405631,7 | 5754225,0 | 72,1 | 60 | 57 | --- | 90 | 83 | --- | | |
| IP 08: Hammer Straße 343 | MI | 1.OG | W | 32405631,7 | 5754225,0 | 74,9 | 60 | 58 | --- | 90 | 83 | --- | | |
| IP 09: Hammer Straße 353 | MI | EG | W | 32405672,0 | 5754085,9 | 72,4 | 60 | 55 | --- | 90 | 77 | --- | | |
| IP 09: Hammer Straße 353 | MI | 1.OG | W | 32405672,0 | 5754085,9 | 75,2 | 60 | 55 | --- | 90 | 78 | --- | | |
| IP 09: Hammer Straße 353 | MI | 2.OG | W | 32405672,0 | 5754085,9 | 78,0 | 60 | 56 | --- | 90 | 78 | --- | | |
| IP 10: Hammer Straße 367 | MI | EG | W | 32405698,3 | 5753977,3 | 71,4 | 60 | 54 | --- | 90 | 80 | --- | | |
| IP 10: Hammer Straße 367 | MI | 1.OG | W | 32405698,3 | 5753977,3 | 74,2 | 60 | 54 | --- | 90 | 80 | --- | | |
| IP 10: Hammer Straße 367 | MI | 2.OG | W | 32405698,3 | 5753977,3 | 77,0 | 60 | 55 | --- | 90 | 80 | --- | | |
| IP 11: Alte Reitbahn 22 | MI | EG | N | 32405544,4 | 5753714,9 | 72,1 | 60 | 51 | --- | 90 | 76 | --- | | |
| IP 11: Alte Reitbahn 22 | MI | 1.OG | N | 32405544,4 | 5753714,9 | 74,9 | 60 | 51 | --- | 90 | 76 | --- | | |
| IP 11: Alte Reitbahn 22 | MI | 2.OG | N | 32405544,4 | 5753714,9 | 77,7 | 60 | 52 | --- | 90 | 76 | --- | | |
| IP 12: Am Berg Fidel 89 | WA | EG | O | 32405456,7 | 5753686,6 | 72,5 | 55 | 45 | --- | 85 | 69 | --- | | |
| IP 12: Am Berg Fidel 89 | WA | 1.OG | O | 32405456,7 | 5753686,6 | 75,3 | 55 | 47 | --- | 85 | 74 | --- | | |
| IP 12: Am Berg Fidel 89 | WA | 2.OG | O | 32405456,7 | 5753686,6 | 78,1 | 55 | 51 | --- | 85 | 77 | --- | | |

4003 - 02.09.2016
LL9333.2 / WI
SoundPLAN 7.4

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Hessenweg 38 49809 Lingen (05 91) 80016-0

Anlage 4.2
Seite 3 von 3

| B-Plan Nr. 568 - Sportpark Berg Fidel, Stadt Münster Sportanlagenlärm Preußen-Stadion: Vergleich Bestand - Planung (SA) | | | | | | | | | | | | | ZECH INGENIEURGESSELLSCHAFT | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|----------|-----|-------------------|------------------|----------------------------------|------------------------|----------------------------------|------------------------------|------------------|----------------------------------|--------------------------------|--|
| Name | Nutz. | Stw. | Richtung | IRW | Bestand | | | Teilausbau Westtribüne | | | Vollausbau | | | |
| | | | | | RW,TaR [dB(A)] | LrTaR [dB(A)] | Differenz LrTaR - IRW [dB] | LrTaR [dB(A)] | Differenz LrTaR - IRW [dB] | Bestand - Teilausbau [dB] | LrTaR [dB(A)] | Differenz LrTaR - IRW [dB] | Bestand - Vollausbau [dB] | |
| IP 01: Am Berg Fidel 66 | WA | 11.OG | N | 55 | 59 | 4 | 56 | 1 | -3 | 54 | -1 | -5 | | |
| IP 02: Am Berg Fidel 62 | WA | 9.OG | O | 55 | 59 | 4 | 57 | 2 | -2 | 54 | -1 | -5 | | |
| IP 03: Am Berg Fidel 48 | WA | 5.OG | O | 55 | 59 | 4 | 58 | 3 | -1 | 53 | -2 | -6 | | |
| IP 04: Am Berg Fidel 40 | WR | 2.OG | O | 50 | 64 | 14 | 58 | 8 | -6 | 56 | 6 | -8 | | |
| IP 05: Am Berg Fidel 53 | WR | 2.OG | O | 50 | 66 | 16 | 58 | 8 | -8 | 56 | 6 | -10 | | |
| IP 06: Werlandstraße 92 | WA | 2.OG | SO | 55 | 61 | 6 | 60 | 5 | -1 | 49 | -6 | -12 | | |
| IP 07: Hammer Straße 307 | MI | 1.OG | W | 60 | 60 | 0 | 56 | -4 | -4 | 49 | -11 | -11 | | |
| IP 08: Hammer Straße 343 | MI | 1.OG | W | 60 | 66 | 6 | 60 | 0 | -6 | 58 | -2 | -8 | | |
| IP 09: Hammer Straße 353 | MI | 2.OG | W | 60 | 64 | 4 | 58 | -2 | -6 | 56 | -4 | -8 | | |
| IP 10: Hammer Straße 367 | MI | 2.OG | W | 60 | 61 | 1 | 56 | -4 | -5 | 55 | -5 | -6 | | |
| IP 11: Alte Reitbahn 22 | MI | 2.OG | N | 60 | 59 | -1 | 55 | -5 | -4 | 52 | -8 | -7 | | |
| IP 12: Am Berg Fidel 89 | WA | 2.OG | O | 55 | 59 | 4 | 56 | 1 | -3 | 51 | -4 | -8 | | |

01.09.2016
LL9333.2 / WI
SoundPLAN 7.4

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Hessenweg 38 49809 Lingen (05 91) 80016-0

Anlage 11.1
Seite 1 von 1

ABB.: Tabellen mit Immissionspunkt 06, Werlandstraße 92

Die Fragestellung des Anregers wurde im weiteren Verfahren aufgegriffen, gutachtentechnisch analysiert und der Abwägung unterzogen. Im Ergebnis kann für die im Schalltechnischen Bericht explizit untersuchten den sportlichen Nutzungen nächstgelegenen Immissionspunkte nördlich der Bahnlinie im Bereich Wohngebiet Werlandstraße/Düesbergweg (vgl. Abbildung oben) festgestellt werden, dass es hier (sowohl im Vollausbau als auch im Fall der solitären Errichtung der Westtribüne) zu

keinen, durch die Planung bedingten Lärmsteigerungen kommt – im Gegenteil zu Minderungen der heutigen Immissionssituation.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung ist inhaltlich in das Verfahren und die Gutachten zum Bebauungsplan eingeflossen.

Das Baugenehmigungsverfahren prüft die Einhaltung der Lärmtechnischen Anforderungen auf Basis der in die Abwägung zum Bebauungsplan eingestellten Schutzansprüche der umliegenden Wohnbebauung (gewachsene Gemengelage, mind. Einhaltung der MI-Werte).

Der Anregung wurde i.S. der Befürchtung erhöhter Immissionsbelastungen für die umgebenden Wohnnutzungen, bereits planungsimmanent gefolgt – eine Beschlussfassung erübrigt sich.

2.5 STELLUNGNAHMEN zum Themenkomplex „Grundwasser/Trinkwasser“

2.5.1

Es wird ausgeführt, dass die Bezirksregierung Münster in ihrer Stellungnahme vom 20.11.2015 darauf hinweist, dass „gegen den geplanten B-Plan 568 ... Bedenken geäußert werden können, wenn durch die geplanten zusätzlichen Stellplatzanlagen eine quantitative negative Beeinflussung der natürlichen Grundwasservorkommen durch eine weitere Flächenversiegelung nicht ausgeschlossen werden kann. Es müssen geeignete Maßnahmen nach § 52 WHG zum Schutz der Grundwasservorkommen getroffen werden, um eine Einschränkung für die öffentliche Trinkwasserversorgung auszuschließen.“

In einer weiteren Stellungnahme vom 17.10.2016 weist die Bezirksregierung Münster darauf hin, dass „das Wasserversorgungskonzept [A.d.V.: gemeint ist hier das DIPOL-Konzept der Stadtwerke Münster GmbH] noch nicht entschieden ist. ... Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Außerbetriebnahme der Wassergewinnungsanlage und ein Wegfall des Wasserschutzgebietes noch unbestimmt. Ggfs. sind die Flächen der Wassergewinnung weiterhin als Flächen für die Ver- und Entsorgung zu bezeichnen und zu berücksichtigen.“

Es wird darauf hingewiesen, dass für eine zeitnahe Realisierung der Nebenanlagen (Parkplätze etc.), die Aufhebung der Trinkwasserschutzzone und die Schließung des Wasserwerkes Vennheide/Geist erforderlich ist.

Es wird bemängelt, dass die Verwaltung davon ausgeht, dass DIPOL beschlossen wird, ohne eine abschließende wasserrechtliche Prüfung in der Hand zu haben. Zudem sei nicht einmal sicher, ob DIPOL den Anforderungen des Landeswassergesetzes (Erlass MKLUNV vom 11.04.2017) genüge, nach dem die Kommunen nun ein umfangreiches Wasserversorgungskonzept vorlegen müssten.

Außerdem wird bemängelt, dass in der Bürgeranhörung am 19.03.2015 nicht auf die DIPOL-Planung hingewiesen wurde. Auch wurde in der DIPOL-Vorlage 324/2017 mit keinem Wort auf den Zusammenhang Sportpark Berg Fidel hingewiesen. Die Verwaltung

zeigt in den Unterlagen keine Alternative auf für den Fall, dass die Trinkwassergewinnung weiter betrieben wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Voraussetzung für bauliche Vorhaben auf der Grundlage des Bebauungsplanes ist die Aufhebung der Schutzgebietsverordnung zur Grundwasserförderung für diesen Bereich. Diese Aufhebung wird mit dem Beschluss zum DIPOL-Konzept der Stadtwerke Münster angestrebt. Im Zusammenhang mit der Aufgabe der Trinkwasserentnahme in diesem Stadtbereich ist die Regulierung des Grundwasserspiegels verbunden. Solange diese Maßnahmen nicht erfolgt sind, ist die Trinkwasserversorgung gewährleistet und selbstverständlich eine bauliche Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes nicht oder nur bedingt zulässig. Die „Überplanung“ der Versorgungsfläche bildet die Ziele des Bebauungsplanes ab: Für den Fall der Aufgabe der Schutzgebietsverordnung und Trinkwassergewinnung kann im Sinne dieser Ziele die festgesetzte Nutzung erfolgen, jedoch erst dann. Es handelt sich in diesem Fall um eine sogenannte Angebotsplanung, deren Ausführung nur erfolgen kann, wenn andere (wasser-)rechtliche Bindungen dem nicht entgegenstehen (siehe hierzu ausführliche Stellungnahme zu Anregung 1.1).

Zum Zeitpunkt der Bürgeranhörung im März 2015 lag weder der Entwurf für das DIPOL-Konzept der Stadtwerke Münster GmbH noch der Entwurf eines Wasserversorgungskonzeptes gemäß § 38 LWG vor. Die Aufgabe der Trinkwasserentnahmen in diesem und anderen Bereichen der Stadt war zu diesem Zeitpunkt angedacht und geplant. Im Strukturkonzept und im Planvorentwurf ist zu diesem Zeitpunkt die Gewinnungs-/Entnahmestelle südliche der Tennisanlage weiterhin als Versorgungsfläche dargestellt worden. Damals war noch vor der Veröffentlichung des DIPOL-Konzeptes und der damit verbundenen Aufgabe der Trinkwassergewinnung an eine – analog der heutigen Grundstücks- und Schutzfläche – umfangreiche und flächeninanspruchnehmende dauerhafte Grundwasserentnahme/-regelung an dieser Stelle gedacht worden. Die heute geplante Grundwasserregelung, nach Aufgabe der Trinkwasserentnahme, ist auf der Grundlage des erst nach der Bürgeranhörung vorliegenden DIPOL-Konzeptes (und zugehöriger u.a. hydrogeologischer Fachexpertisen) konkretisiert worden: Demnach wird diese nach Aufgabe der Trinkwasserentnahme zwar weiterhin durch den Betrieb aller drei Pumpwerke sichergestellt (Abschlussbericht: Prüfung der Grundwasserstandsänderungen und ihrer Auswirkung bei Außerbetriebnahme der WW Vennheide und WW Kinderhaus; Januar 2017), allerdings merklich nicht in dem zum Zeitpunkt der Bürgeranhörung und zum Zeitpunkt des Vorentwurfes der Planung angenommenen Flächenumfang.

Der potenzielle Erhalt von (auch baulichen) Pumpfunktionen zur Pegelregelung des Grundwasserstandes erfordert weder den heutigen, ursprünglich angedachten Flächenumfang (s.o.) noch ist damit zwingend verbunden die Festsetzung (einer heute noch nicht exakt bestimmbar) untergeordneten Fläche, die für die Regelung des Grundwasserstandes im Stadtquartier (weiterhin) benötigt wird. Die Integration einer untergeordneten Fläche für die Stadtwerke ist sowohl planungs- und erschließungstechnisch wie liegenschaftlich im Gesamtkonzern ‚Stadt Münster‘ weiterhin gewährleistet. Die Stadtwerke Münster haben dies im Zuge der Offenlegung des

Bebauungsplanentwurfes ebenfalls nicht problematisiert, allerdings auf die Vermeidung von künftigen Überbauungen oder Baumpflanzungen im Bereich vorhandener Leitungstrassen hingewiesen: Diese Anforderungen sind mit Blick auf den künftigen Nutzungszweck der Flächen absehbar erfüllbar.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung berührt nicht die Planung selbst, sondern deren Plausibilität mit Blick auf ihre Umsetzbarkeit.

Eine Beschlussfassung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich, da die Berücksichtigung der genannten Sachverhalte die Voraussetzung für die Rechtskraft des Bebauungsplanes ist. Die Begründung und Abwägung zum Bebauungsplan enthalten hierzu entsprechend ausführliche und ausreichende Ausführungen.

2.6 STELLUNGNAHMEN zum Themenkomplex „Grünflächen/Bürgerpark“

Frühzeitige STELLUNGNAHME:

2.6.1

Es wird angeregt, auf die in der Bürgeranhörung vom 19.03.2015 vorgestellte Planung eines Bürgerparks zugunsten von Spielfeldern für den USC Münster und der Öffentlichkeit zu verzichten. Eine umgestaltete Brachfläche zu einer Parkfläche würde zu Partyzwecken und für Hunderausläufe missbraucht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregung steht den Zielen des Bebauungsplanes entgegen, einerseits den Anforderungen der standortbezogenen Sportentwicklung gerecht zu werden, zudem jedoch auch den Eingriff in bestehende auch innerstädtische Natur und Landschaft so gering als möglich zu halten und durch Inwertsetzung der Freiflächen einen Mehrwert für das gesamte Stadtquartier zu erzielen.

Die für die Bewohner von Berg Fidel neue und wichtige öffentliche Grünanlage als Planungsziel soll in der Abwägung der Belange nicht aufgegeben werden. Die bereits zu Lasten von Sportweiterungsflächen deutlich reduzierte heutige durchgrünte Brachfläche kann als positiver Strukturimpuls für den Stadtbereich durch Schaffung von Freizeit-, Erholungs- und Aufenthaltsqualität verstanden werden.

Perspektivischer Missbrauch der Grünanlage und Vandalismus sind keine bebauungsplanrelevanten Aspekte und nie und nirgendwo ganz auszuschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt (Beschlusspunkt 1.1.9).

Frühzeitige STELLUNGNAHME:

2.6.2

Es wird angeregt, im Zusammenhang mit der in der Bürgeranhörung vom 19.03.2015 vorgestellten Planung eines Bürgerparks ergänzend einen „Raum für Kindergartenkinder“ zu schaffen. Es sollen ökologische Zusammenhänge erkennbar und erlernbar gemacht werden. Innerstädtische Kindertageseinrichtungen haben in der Regel aus Platzmangel nur Außenspielflächen mit Randbegrünung, ohne Natur- und Erlebnisräume. Auf dem Gelände des zukünftigen Bürgerparks könnte mit Modellierung des Geländes ein Bereich für einen Natur- und Erlebnispark für behütete Kleinkinder entstehen. Für Kinder, Erzieher und Mütter wäre es schön, in der Nähe über Räumlichkeiten z.B. für Kurse und Seminare (Toiletten) verfügen zu können.

Stellungnahme der Verwaltung:

In einer Antwort der Verwaltung vom 30.März 2015 wurde den Anregern bereits mitgeteilt, dass das zuständige städtische Fachamt (Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit) für die künftige Konkretisierung der Ausführungsplanung und Gestaltung der Grünfläche zuständig ist. Die Anregungen wurden verwaltungsintern bereits weitergegeben und werden – nach Rechtskraft des Bebauungsplans und Mittelbereitstellung im städtischen Haushalt zum Ausbau der Öffentlichen Grünfläche – zu einem späteren Zeitpunkt fachlich gewürdigt und bewertet.

Der Bebauungsplan hat solche Ausführungsdetails innerhalb einer öffentlichen Grünfläche nicht zum Inhalt. Ausführungsplanungen zu öffentlichen Flächen und Plätzen werden unabhängig vom Bebauungsplanverfahren, jedoch auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes, zur Diskussion und Entscheidung über Funktion und Ausgestaltung der Bezirksvertretung Hiltrup vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen sind nicht bebauungsplaninhaltsrelevant – eine Beschlussfassung erübrigt sich.

Frühzeitige STELLUNGNAHME:

2.6.3

Es wird angeregt, im Zusammenhang mit der in der Bürgeranhörung vom 19.03.2015 vorgestellten Planung eines Bürgerparks und der neuen Trainingsplätze, in Anlehnung an die alte Pferderennbahn in Münster, eine Joggingstrecke zu planen. Auf dem Gelände des zukünftigen Bürgerparks sollten eine Streuobstwiese und eine Waldfläche mit Spazierwegen entstehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

siehe Stellungnahme zu Anregung 2.6.2

Beschlussvorschlag:

Die Anregung ist nicht bebauungsplaninhaltsrelevant – eine Beschlussfassung erübrigt sich.

Mündliche Stellungnahmen in der „Bürgeranhörung“:

2.6.4

Weitere Anregungen und Vorschläge zur Ausgestaltung und Nutzung der Grünfläche als Bürgerpark sind aufgenommen und an das zuständige Fachamt weitergeleitet worden.

Stellungnahme der Verwaltung:

siehe Stellungnahme zu Anregung 2.6.2

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen sind nicht bebauungsplanrelevant – eine Beschlussfassung erübrigt sich.